

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0357/2021/HaD/BV**

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 05.05.2021
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	17.06.2021	öffentlich

**Vorschlag für die Wahl zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk
Haselau/Haseldorf****Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Herr Gunter Küchler aus Haselau ist seit dem 18. Mai 2006 Schiedsmann im Schiedsbezirk Haselau/Haseldorf. Seine Amtszeit läuft im September ab, sodass eine Wiederwahl durch den Amtsausschuss notwendig ist. Herr Küchler ist bereit, für weitere 5 Jahre als Schiedsmann tätig zu sein. Es haben sich keine weiteren Personen beworben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Haseldorf schlägt dem Amtsausschuss vor, Herrn Gunter Küchler aus Haselau, Achtern Schranken 16, erneut zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk Haselau/Haseldorf zu wählen.

Klaus-Dieter Sellmann



Gemeinsamer Antrag

**der Fraktionen
Bürger für Haseldorf (BfH)
SPD Haseldorf-Haselau**

Die Fraktionen beantragen zur
Gemeindevertretung Haseldorf
Sitzung am 17. Juni 2021

Die Gemeindevertretung Haseldorf möge beschließen:

Die Gemeinde Haseldorf beteiligt sich aktiv an der bundesweiten Initiative „Einheitsbuddeln“ durch Pflanzung eines Baumes an einem geeigneten Gemeindestandort durch die Mitglieder der Gemeindevertretung incl. der Bürgerlichen Mitglieder zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2021.

Begründung

Das Land Schleswig-Holstein hat die Idee des Einheitsbuddeln 2019 erfunden und zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Im Jahr der Kieler Feierlichkeiten wurden in Deutschland über 120.000 Bäume als Bürgeraktion gepflanzt. Im Rahmen öffentlicher und privater Pflanzaktionen sowie einer webbasierten Spendenplattform können per bürgerlichem Engagement wichtige Beiträge für den Klimaschutz vor Ort realisiert. Hierzu möchte die Gemeinde Haseldorf einen Beitrag leisten.

Haseldorf, 28.05.2021

Gisela Speer
Bürger für Haseldorf (BfH) – Freie Wählergemeinschaft
Dr. Boris Steuer
SPD Ortsverein Haseldorf-Haselau

Datenschutzrechtliche Einschätzung

4.5.2021

hier: Videoüberwachung Grundschule, Betreuungsklasse, KITA Haseldorf

In meiner Funktion als behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein möchte ich wunschgemäß eine datenschutzrechtliche Einschätzung zur geplanten Videoüberwachung der Objekte Grundschule, Betreuungsklasse sowie KITA Haseldorf geben.

Eingangs möchte ich daraufhin weisen, dass bei einer Videoüberwachung vor Inbetriebnahme immer eine umfangreiche Bewertung vorgenommen werden muss. Diese Bewertung sowie die weitere Begleitung und Verantwortung obliegt dem zuständigen Datenschutzbeauftragten. In dem vorliegenden Fall wären dies mehrere Personen (Schulleiterin, KITA- Träger, u. a.). Die Funktion zur Wahrnehmung des Hausrechtes und die des eigenständigen Datenschutzbeauftragten obliegt auch die entsprechende Begleitung des Vorhabens einer Videoüberwachung in eigener Verantwortung.

Insbesondere die Geeignetheit sowie die Erforderlichkeit muss im vorliegenden Fall genauestens geprüft werden. Hierbei muss abgewogen werden, ob die Videoüberwachung als geeignetes Mittel eingestuft werden kann. Zuvor müssen alle bisherigen Vorkehrungen keinen Erfolg erbracht haben. Dies können beispielsweise Polizeikontrollfahrten sowie der Einsatz eines Sicherheitsdienstes sein. Des Weiteren sollten zuvor bauliche Veränderungen in Betracht gezogen werden, um die Gefahr abzuwenden. Dies kann beispielsweise die Errichtung eines Zaunes oder eine umfangreichere Beleuchtung sein. Sofern diese Möglichkeiten keinen Erfolg erbracht haben, könnte man feststellen, dass eine Videoüberwachung das mildeste Mittel zur Zweckerreichung ist.

In jedem Fall muss diese Abwägung umfangreich erfolgen, da durch eine Videoüberwachung in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird. Zu prüfen wäre außerdem, ob die Videoaufzeichnungen während des Schul- und KITA-Betriebes erfolgen soll oder lediglich außerhalb des Betriebes. Um eine weitest gehende Transparenz der Vorgehensweise sicherzustellen, sollten die Eltern, die Lehrerschaft, die Erzieher sowie alle weiteren betroffenen Personen informiert werden.

Des Weiteren muss bereits vor Eintritt auf das Gelände deutlich zu erkennen sein, dass eine Videoüberwachung stattfindet. Dies sollte in Form einer Beschilderung erfolgen.

Sofern sich für eine Videoüberwachung entschieden wird, sind auch die administrativen Fragen zu klären. Dies betrifft die Form der Aufzeichnung, die Zugriffsrechte der damit betrauten Personen, die Löschfristen sowie die Voraussetzung einer Einsichtnahme mit entsprechender Protokollierung. Ferner sind ggf. Mitbestimmungsgremien frühzeitig zu beteiligen (Personalrat, Schulkonferenz, Elternschaft, u. a.).

Zusammenfassend möchte ich empfehlen, dass es eine Abwägung zwischen dem Schaden und dem Nutzen einer Videoüberwachung geben sollte. Hierbei müssten

auch der bereits entstandene Schaden und die Häufigkeit des Vandalismus zu Grunde gelegt werden. Des Weiteren sollten zuvor mildere Mittel eingesetzt werden, um eine Zweckerreichung zu erhalten. Eine Videoüberwachung sollte als letztes Mittel geplant werden und in Zusammenarbeit aller Verantwortlichen unter Einbeziehung der beteiligten Personen zum Tragen kommen.

gez. Helms

Amt Geest und Marsch Südholstein
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0373/2021/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.06.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	17.06.2021	öffentlich

Erstellung einer neuen integrierten Entwicklungsstrategie der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V.

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V. ist aufgrund des Vorstandsbeschlusses vom 28.04.2021 dabei, sich für die neue Förderperiode ab 2023 vorzustellen. Für die neue Förderperiode muss eine neue integrierte Entwicklungsstrategie erarbeitet werden. Für die Erarbeitung dieser Strategie sind durch die AktivRegion Eigenmittel aufzubringen. Im Rahmen der Vorstandssitzung wurde beschlossen, dass diese Eigenmittel im Wege eine Umlage der beteiligten Kommunen eingebracht werden. Die Umlageberechnung erfolgt nach dem bisher praktizierten Berechnungsmodell. Demnach liegt der Beitrag bei 0,20 €/Einwohner. Auf die Gemeinde Haseldorf kommt deshalb ein Beitrag in Höhe von 368,40 € zu, um die neue integrierte Entwicklungsstrategie der AktivRegion auf den Weg zu bringen.

Zudem wurde auf der Vorstandssitzung der AktivRegion über die Einholung von Absichtserklärungen beraten. Daher bittet die AktivRegion darum, eine allgemeine Absichtserklärung der Mitgliedsgemeinden einzuholen und zu klären, ob sie grundsätzlich auch an der neuen Förderperiode ab 2023 teilnehmen wollen. Selbstverständlich ersetzt das nicht die noch zu fassenden „Kofinanzierungsbeschlüsse“ im Zuge der Erstellung der integrierten Entwicklungsstrategie, mit denen die Kofinanzierung der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest aus Eigenmitteln für die kommende Förderperiode ab 2023 gesichert werden muss. Die Kosten der Kofinanzierung der eigentlichen Förderperiode können zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Die Absichtserklärungen der Gemeinden ermöglichen der AktivRegion jedoch, eine konkrete Planung für die neue Förderperiode zu betreiben.

Finanzierung:

Die Kosten in Höhe von 368,40 € sind in den Haushalt einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine allgemeine Absichtserklärung zur Teilnahme an der neuen Förderperiode ab 2023 abzugeben.

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Kofinanzierungsbeitrag zur Erstellung der neuen integrierten Entwicklungsstrategie der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V. in Höhe von 0,20 €/Einwohner (entspricht 368,40 €) zu leisten.

Sellmann

Anlagen:

Gemeinde Haseldorf**Beschlussvorlage****Vorlage Nr.: 0355/2021/HaD/BV**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.05.2021
Bearbeiter: Tino Dreßler	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	17.06.2021	öffentlich

Erweiterung Kindertageseinrichtung Haseldorf**Sachverhalt:**

Für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung Haseldorf ist nach einer beschränkten Ausschreibung hat das Planungsbüro Butzlaff und Tewes den Auftrag erhalten. Nach der Auftragserteilung hat das Auftaktgespräch mit der Architektin vor Ort stattgefunden. In dem Gespräch wurde die Aufgabenstellung mit dem Raumbedarf abgestimmt, worauf der erste Vorentwurf erarbeitet und Vorgelegt wurde. Bei diesem Termin wurden Details genauer definiert und abgestimmt. Dies wurde in dem zweiten Entwurf berücksichtigt und eingearbeitet. Bei dem darauffolgenden Abstimmungstermin mit dem Arbeitskreis sind noch kleinere Änderungen festgelegt worden, sodass der Entwurf für alle anwesenden Beteiligten als akzeptabel erachtet wird und die Planung auf diesen Entwurf weitergeführt werden soll.

Grundlage für die Fortführung der Planung ist der anerkannte Bedarf der zu schaffenden Betreuungsplätze und der damit verbundenen Förderung.

Finanzierung:

Derzeit liegt noch keine Kostenschätzung zum Entwurf vor. Im weiteren Verlauf der Planung wird eine Kostenschätzung, mit belastbaren Zahlen erarbeitet.

Fördermittel durch Dritte:

Es wurde ein Förderantrag für Landes-, Bundes- und Kreismittel beim Fördergeldgeber vom Kreis eingereicht. Die Höhe der Fördermittel ist abhängig von den anerkannten Betreuungsplätzen.

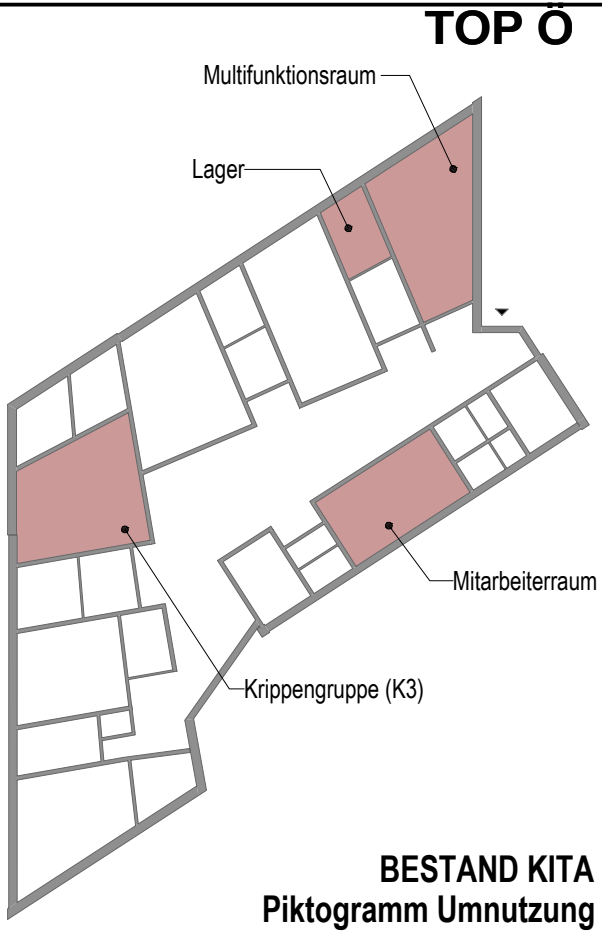
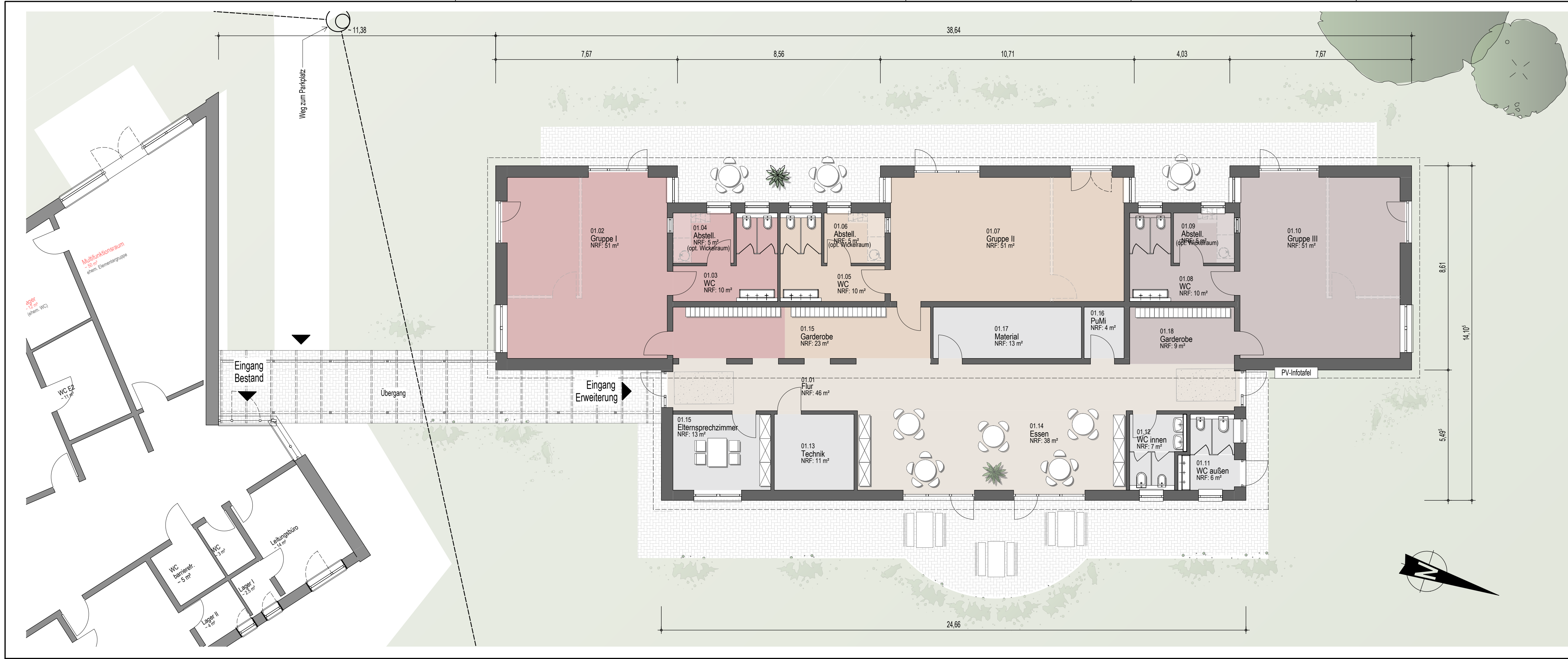
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Planung des Entwurfes, auf Grundlage der anerkannten Betreuungsplätzen, weitergeführt wird.

Sellmann

Anlagen:

Entwurf



BESTAND KITA
Piktogramm Umnutzung

Butzlaff Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE

Barmstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
www.butzlafftewes.de

Tel. 04127-9565
Fax 04127-9568
post@butzlafftewes.de

GRUNDRISS EG

Bauvorhaben
Erweiterung Kita Haseldorf Hauptstraße 24b
25489 Haseldorf

Bauherr
Gemeinde Haseldorf über Amt Gums
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Maßstab
1:100 [cm, m] Vorentwurf 2

Datum
04.05.2021

Gezeichnet
iv

Nr.
2371

Blatt
1